BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160

GPKE, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Mindermengenabrechnung

Version: 1.3

In Zusammenarbeit mit:

bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft

edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.

GEODE

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ 4
2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen 5
3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE) 5
3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen 5
3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen 5
3.3. Kündigung 5
3.4. Lieferbeginn 5
3.5. Lieferende 6
3.6. Ersatz-/Grundversorgung 6
3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte 6
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung 6
3.9. Netznutzungsabrechnung 6
3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB 6
3.11. Prozesse zur Unterbrechung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperren/Entsperren) 6
3.12. Stammdatenaustausch 12
3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB 12
3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB 12
3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen 12
3.16. Geschäftsdatenanfrage 13
3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten 14
3.18. Anhänge 14
4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) 14
4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen 14
4.2. Kündigung Messstellenbetrieb 14
4.3. Beginn Messstellenbetrieb 14
4.4. Ende Messstellenbetrieb 14

4.5. Verpflichtung gMSB 14
4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes 14
4.7. Messlokationsänderung 14
4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation 14
4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation 14
4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes 14
4.11. Abrechnung von Dienstleistungen 22
4.12. Störungsbehebung in der Messlokation 22
4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten 22
4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA 24
5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) 24
6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) 24
7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel) 24
8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA) 24
9. Änderungshistorie 24

1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die **BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160)** veröffentlicht.

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugang einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom. Umsetzungstermin der neuen Regelungen in der Marktkommunikation ist der 1. April 2022 bzw. in Bezug auf die Regelungen zum elektronischen Preis 1 und 3 der 1. Januar 2023.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

Die Anwendungshilfe **„Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160“** greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Mindermengenabrechnung auf.

1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)

3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen

3.3. Kündigung

3.4. Lieferbeginn

GPKE_A001				
Lieferbeginn				
Sind die Verweise auf das Kapitel „Identifizierung der Marktlokation" korrekt?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel I.6 „Identifizierung einer Marktlokation" BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.4.2 „SD: Lieferbeginn" • unter „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:" • unter SD-Schritt 1 „Anmeldung", Spalte „Hinweis/Bemerkung"			
Frage / Regelungslücke	Zum SD „Lieferbeginn" wird an drei Stellen auf Unterpunkte des Kapitels I.6 „Identifizierung einer Marktlokation" verwiesen. Diese Stellen sind: • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist **(siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. bb)**. - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat **(siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. cc)**.". • SD-Schritt 1 „Anmeldung", Spalte „Hinweis/Bemerkung": „…Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben **in Kapitel I. 6 Ziff. cc, Unterpunkt 2)**. …". Sind diese Verweise korrekt?			

Lösung	Nein, diese Verweise sind nicht korrekt. Die korrekten Verweise sind im nachfolgenden abgebildet: • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist **(siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. b)**. - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat **(siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. c)**.“. • SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: „…Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben **in Kapitel I. 6 Ziff. c, Unterpunkt bb)**. …“.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.5. Lieferende

3.6. Ersatz-/Grundversorgung

3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

3.9. Netznutzungsabrechnung

3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

3.11. Prozesse zur Unterbrechung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperren/Entsperren)

GPKE_A002				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF				
Muss der Zählerstand vom NB an den MSB übermittelt werden, wenn der MSB bei der Sperrung anwesend ist?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ mit dem Optionstext „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME“			

Frage/ Regelungslücke	Bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME hat der NB dem MSB der Messlokation einen Sperrzählerstand/Sperrzählerstände zu übermitteln. Ist in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 8 vom NB auch auszuführen, wenn der MSB bei der Sperrung mit anwesend ist?
Lösung	Nein, dieser SD-Schritt ist vom NB nur auszuführen, wenn die Sperrung ohne Beisein des MSB durchgeführt wird. Ist der MSB bei der Sperrung anwesend, hat dieser die Sperrzählerstände selbst Vorort abzulesen. Der Optionstext von SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ muss daher wie folgt lauten: „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM oder mME, **ohne Beisein des MSB**“. Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A003 und GPKE_A006. 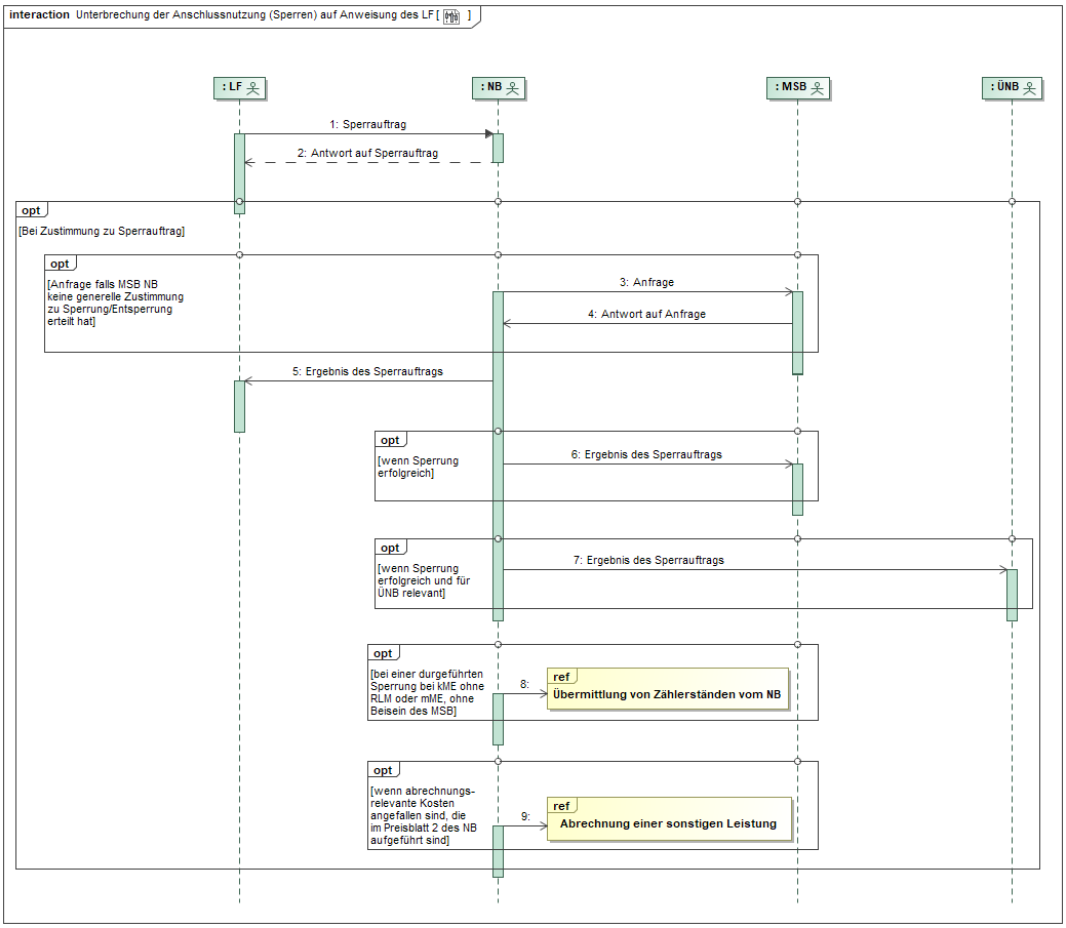
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A003				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF				
Kann „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ uneingeschränkt angewendet werden?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ in Verbindung mit BK6-20-160, Anlage 1b, Preisblatt 2			
Frage/ Regelungslücke	Kann in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ nach Zustimmung des Sperrauftrags uneingeschränkt vom NB angewendet werden?			
Lösung	Nein, der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ kann nur angewendet werden, wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im elektronischen Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind. Der SD-Schritt 9 muss daher innerhalb einer Option mit dem Optionstext „**wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind**“ abgebildet werden. Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A006.			

	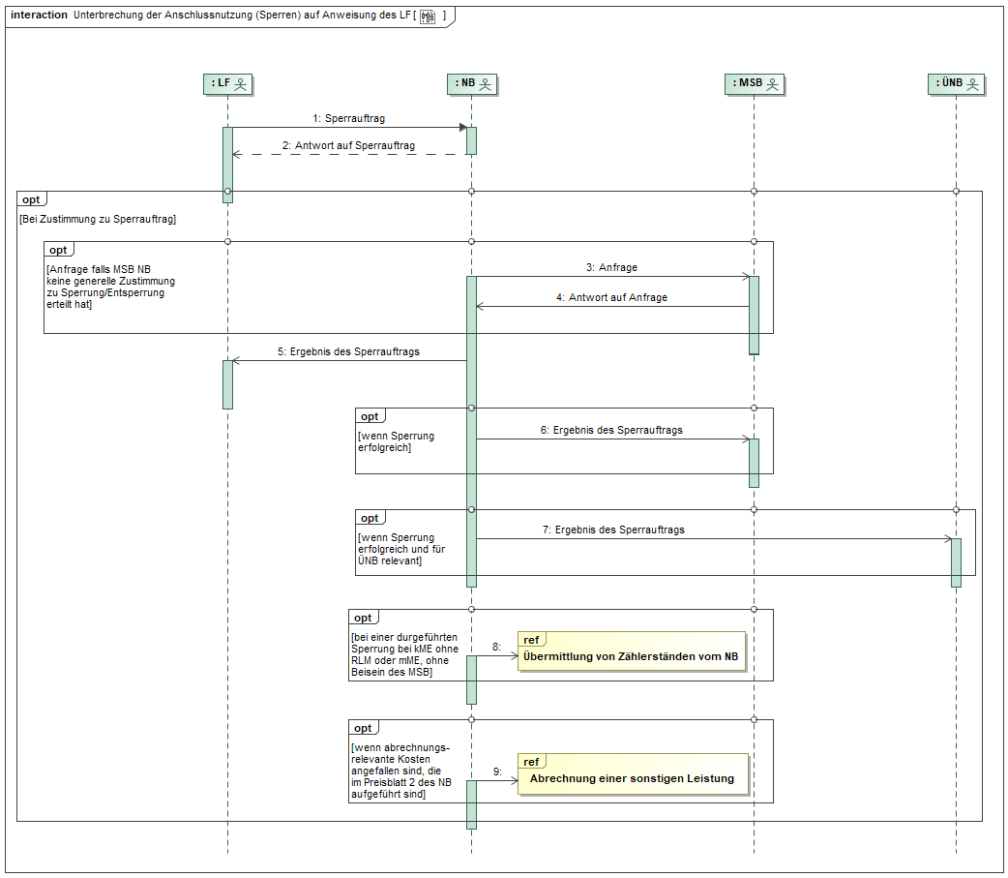
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A005				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF				
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB am Sperr-/Entsperrtermin nicht anwesend ist?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ und Kapitel II.9.2 „Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des LF“ in Verbindung mit dem Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag			
Frage/ Regelungslücke	Wie ist zu verfahren, wenn der MSB bei einer Sperrung/Entsperrung nicht vor Ort anwesend ist, obwohl dieser seine Mitwirkung an einer Sperrung/Entsperrung über den SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ zugesagt hat?			
Lösung	Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB			

	gesperrt/entsperrt (siehe hierzu auch Regelungen des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A006				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF				
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage des NB zur Mitwirkung des MSB, nicht fristgerecht beantwortet?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“			
Frage/ Regelungslücke	Sofern durch den MSB keine generelle Zustimmung zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB in SD-Schritt 3 „Anfrage“ die Zustimmung des MSB zur Sperrung und späteren Entsperrung durch den NB bzw. unter der Mitwirkung des MSB an. Der MSB hat in SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ laut Spalte „Hinweis/Bemerkung“ die Möglichkeit die Anfrage des NB zu beantworten mit • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ zuzustimmen oder die Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der MSB hat dem NB dabei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage zu antworten. Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage vom NB auf Sperrung/Entsperrung nicht fristgerecht beantwortet?			
Lösung	Antwortet der MSB auf die Anfrage des NB nicht fristgerecht, ist dies einer Zustimmung „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ gleichzusetzen. Eine nach Ablauf der Frist eingehende Antwort ist für den Fortlauf des Prozesses unerheblich. Die Sperrung und spätere Entsperrung finden somit durch den NB statt. Die Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD-Schritts 4 „Antwort auf Anfrage“ ist daher wie folgt zu anzupassen (Neuerung **fett markiert**): „Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit: • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“, • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“, wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.			

	Hinweis: Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation zur Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten. Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen. **Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.**“. Der SD-Schritt 4 darf daher im SD nicht mehr als gestrichelte Linie, sondern muss als durchgezogene Linie dargestellt werden. Dementsprechend müssen die Pfeilspitzen in den SD-Schritten 3 und 4 offen dargestellt werden. Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A003.

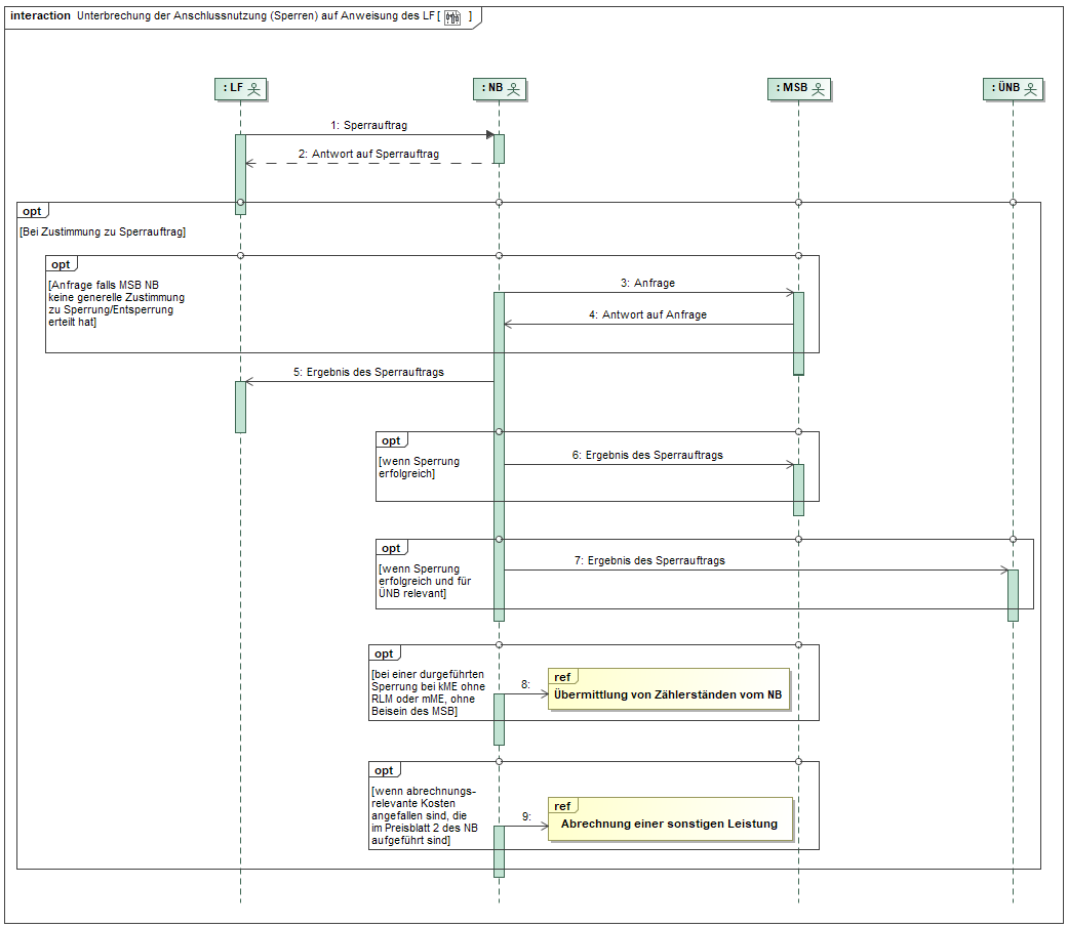

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.12. Stammdatenaustausch

3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen

3.16. Geschäftsdatenanfrage

GPKE_035				
Geschäftsdatenanfrage				
Muss dem NB als einzigem eine Vollmacht vorgelegt werden?				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.5.1 „UC: Geschäftsdatenanfrage“, zweiter Punkt der Vorbedingung			
Frage / Regelungslücke	Im Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ ist in der Vorbedingung im zweiten Punkt folgendes beschrieben: „Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem **NB** (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“. Ist die Aussage korrekt, dass in diesem Fall nur dem NB eine gültige Vollmacht vom Anfragenden vorliegen muss?			
Lösung	Nein, die Aussage ist nicht korrekt. Jedem Angefragten muss in diesem Fall für einen datenschutzrechtlich legitimierten Versand von Stammdaten oder Werten eine Vollmacht vom Anfragenden vorliegen. Der Punkt dieser Vorbedingung muss daher wie folgt lauten: „Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem **angefragten NB bzw. MSB** (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“. Die Anwendung der Umsetzungsfrage kann erfolgen, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen gültig sind.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

3.18. Anhänge

4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

4.3. Beginn Messstellenbetrieb

4.4. Ende Messstellenbetrieb

4.5. Verpflichtung gMSB

4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes

4.7. Messlokationsänderung

4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes

WiM_A001				
Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.8.2 SD: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“			
Frage / Regelungslücke	Gemäß Kapitel II. 10.4.6.2 Prozessschritt 1 der Sequenzdiagrammtabelle des Use-Cases „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ gilt folgende Frist: *„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.“* Diese Frist besagt, dass die Aufhebung der Rechnungsübernahme zu dem vom LF benannten Datum erfolgt, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.			

	Gemäß der neuen Frist ist eine Beendigung nun auch sehr weit in die Vergangenheit möglich. Lediglich bei einem Auszug ist die Frist nun eingeschränkt. Ob ein Auszug vorgelegen hat, kann der MSB in diesen Fällen nicht prüfen, da ihm diese Information nicht vorliegt. (Hinweis: LFA = LFN, dadurch wird bei einem stattgefundenen Lieferbeginnprozess die Abrechnung des Messstellenbetriebs nicht automatisch beendet, da der MSB keine Stammdatenänderung mit einem neu zugeordneten LF erhält). In der bisherigen Umsetzungsfragen WiM_010 aus der Marktkommunikation 2020 war die Frist grundsätzlich auf 6 Wochen + 5 WT eingeschränkt. Wurde diese Frist absichtlich wieder erweitert, sodass ein LF die Beendigung des Messstellenbetriebs bis weit in die Vergangenheit beenden kann?
Lösung	Nein, die Fristerweiterung war nicht beabsichtigt. Korrekt muss die Frist in der SD-Tabelle in Schritt 1 wie folgt lauten: *„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.“*

	Nr.	**Aktion**	**Frist**	**Hinweis/Bemerkung**
	1	Beendigung Rechnungs-abwicklung des Mess-stellenbetrie-bes über den LF	~~Unverzüglich nach Wegfall des Grun-des. Die Aufhebung der Rechnungsüber-nahme er-folgt zu dem vom LF benann-ten Datum, jedoch bei Auszug bis maxi-mal 6 Wochen + 5 WT in die Vergan-genheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichtenein-gangs.~~ **Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhe-bung der Rech-nungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Da-tum jedoch bis ma-ximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergan-genheit.**	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin. Die Maximalfrist in die Vergangen-heit wird wie folgt berechnet: Frühester Tag = Tag des Nachrichten-eingangs – (6 Wochen + 5 WT)
	2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätes-tens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rech-nungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	ID der Marktlokation und Endeter-min.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_A003				
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB				
Beendigung der Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐

<table>
<tr><td>Quelle</td><td>BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.6.Use-Case: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“</td></tr>
<tr><td>Frage / Regelungslücke</td><td>In Kapitel II. 10.4.6.2 „SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ kann gemäß Prozessschritt 1 „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ der Sequenzdiagrammtabelle der MSB die Beendigung der Rechnungsabwicklung nur durchführen, wenn er einen direkten Vertrag mit dem AN oder ANN geschlossen hat. In der Spalte „Frist“ zu Prozessschritt 1 steht dazu folgendes: „Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021).“

Wie kann der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebes beenden, wenn z. B. die Abrechnung des Messstellenbetriebes über eine andere Marktlokation stattfindet? (Beispiel: Zubau einer PV-Anlage und Abrechnung des Messstellenbetriebes erfolgt nun über die erzeugende Marktlokation).</td></tr>
<tr><td>Lösung</td><td>Die Beendigung erfolgt über den Use-Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“. Die entsprechenden Änderungen sind im nachfolgenden Use-Case fett markiert.

10.4.6.1 UC: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB
<table>
<tr><th>Use-Case-Name</th><th>Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</th></tr>
<tr><td>Prozessziel</td><td>Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.</td></tr>
<tr><td>Use-Case-Beschreibung</td><td>Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.</td></tr>
<tr><td>Rollen</td><td>• MSB
• LF</td></tr>
<tr><td>Vorbedingung</td><td>• Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB der Marktlokation eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF.
Auslöser sind unter anderem:
• Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und AN,
• Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und ANN,</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	• **Aufgrund von Änderungen im Lokationsbündel erfolgt die Abrechnung der Messentgelte über eine andere Marktlokation im Lokationsbündel.**
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	**Hinweis: Die Beendigung der Rechnungsabwicklung kann auch eine zukünftig beginnende Abrechnung des MSB der Marktlokation betreffen, welche zum Abrechnungsbeginn obsolet wird.**

10.4.6.2 SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

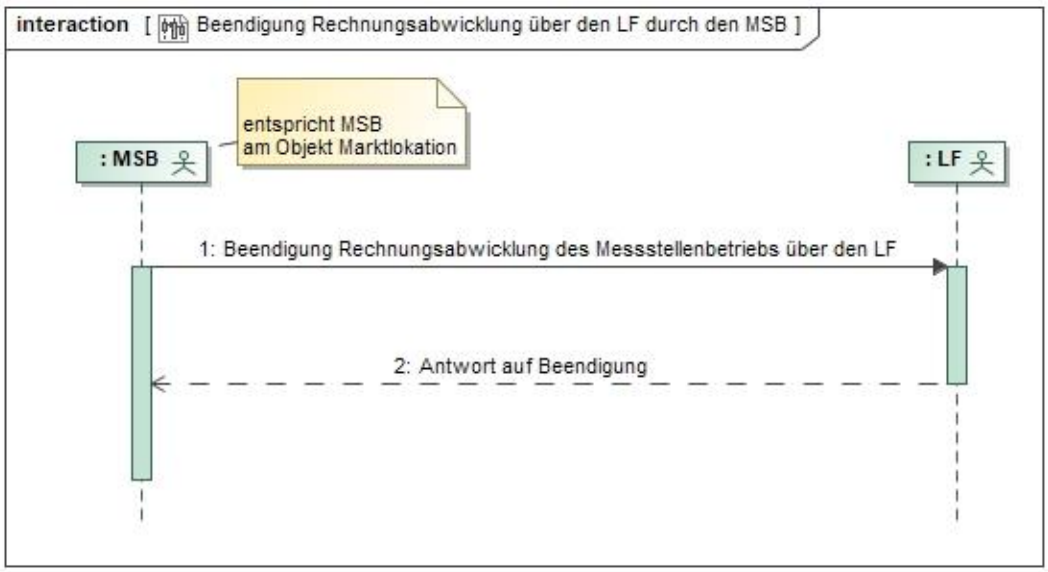

	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	~~Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021).~~ **Unverzüglich bei Eintreten einer Veränderung.**	--
	2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	--
	Die Übermittlung des Beendigungsgrunds zur weiteren Umsetzung der Umsetzungsfrage ist möglich, sobald die Anpassungen in den Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_A004				
Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.5.1, Vorbedingungen			
Frage / Regelungslücke	Die folgenden Vorbedingungen sind für den Prozess „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB " genannt:			
	Vorbedingung	**In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.** Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.		

<table>
<tr><td></td><td><u>Fragestellungen</u>:

Muss in <u>allen</u> Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?

Wie erfolgt die Abrechnung des Messtellenbetriebes einer Marktlokation ggü. dem Lieferanten, wenn an den zugeordneten Messlokationen unterschiedliche Messtechnik (iMS, kME, mME) verbaut ist?</td></tr>
<tr><td>Lösung</td><td>Die genannte Vorbedingung im Prozess ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:

<table><tr><td>Vorbedingung</td><td><s>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</s>
• Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein.
• Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein.

Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</td></tr></table>
Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.

Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.</td></tr>
<tr><td>Status</td><td>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</td></tr>
</table>

WiM_A005				
Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐

<table>
<tr><td>Quelle</td><td>BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.7.1, Vorbedingungen</td></tr>
<tr><td>Frage / Regelungslücke</td><td>Hinweis: Ab der MaKo 2022 können mME ausschließlich über die Rechnungsabwicklung beim MSB abgerechnet werden. In der Netznutzungsabrechnung können mME nicht abgerechnet werden, da das Preisblatt 1 keine Artikel-ID für eine mME enthält.

Folgende Vorbedingungen sind für den Prozess „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ genannt:

<table><tr><td>Vorbedingung</td><td>• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.
• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.
• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.</td></tr></table>

<u>Fragestellung</u>:

Muss in allen Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?

Wie erfolgt eine Abrechnung einer mME und einer kME, wenn beide Messlokationen zur Bildung der Energiemenge für eine Marktlokationen Messwerte zur Verfügung stellen?</td></tr>
<tr><td>Lösung</td><td>Die genannte Vorbedingung aus dem Use-Case „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:

<table><tr><td>Vorbedingung</td><td>• <s>Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet.</s>
• Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein.
• Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein.
• Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.
• LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.</td></tr></table>

Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.</td></tr>
</table>

	Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.11. Abrechnung von Dienstleistungen

4.12. Störungsbehebung in der Messlokation

4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_014				
Anforderung einer Abgrenzung				
Abgrenzung der Energiemengen aufgrund einer Preisanpassung bei Wirkarbeitsmessung				
Sparte	Strom	☒	Gas	☐
Quelle	BK6-16-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-16-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BK6-20-160, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.6.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten BK6-20-160, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 „Zuständigkeit für die Bildung rechnerisch abgegrenzter Werte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers“			
Frage / Regelungslücke	Bis zum 01.12.2019 hatte der NB die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen oder eigenständig eine Abgrenzung der Energiemengen an einer Marktlokation durchzuführen und zur Abrechnung zu stellen. Der NB hat ab dem 01.12.2019 weiterhin die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen. Ab dem 01.12.2019 ist der NB nicht mehr berechtigt, auf Basis von Werten und Energiemengen, die er vom MSB der Marktlokation empfangen hat, die Energiemenge eines Zeitintervalls auf zwei oder mehrere Zeiträume dieses Zeitintervalls aufzuteilen (= Abgrenzung).			

	Auf Grund von Preisänderungen der Netznutzungspreise tritt die Notwendigkeit der Abgrenzung regelmäßig jedes Jahr für alle kME ohne RLM und mME gemessenen Marktlokationen auf. 1. Wie erfolgt die Abgrenzung der Energiemengen zum gewünschten Datum und die Verteilung der erforderlichen Werte? 2. Kann eine Abgrenzung beim MSB der Marktlokation kurzfristig oder zu einem Datum in der Vergangenheit bestellt werden? Muss diese der MSB dann auch durchführen? 3. Zu welchem Termin müssen die abgegrenzten Energiemengen den berechtigten Marktpartnern vorliegen? 4. Ist die Abgrenzung auch in weiteren Fällen (z. B. Anpassung von Preiskomponenten wie KWKG-, EEG-Umlage oder Umsatzsteuer), als dem Fall der Änderung der Netznutzungspreise durch den NB beim MSB der Marktlokation zu bestellen, der in der BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 genannt wurde? 5. Müssen die Energiemengen auf Ebene der Marktlokation bei den berechtigten Marktpartnern überschneidungsfrei vorliegen?
Lösung	1. Der NB darf bei gemessenen Marktlokationen die Abgrenzung nicht selbst vornehmen. Er muss mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ je betroffener Marktlokation beim MSB der Marktlokation die Abgrenzung bestellen. Dabei teilt der NB dem MSB der Marktlokation mit, dass er die Energiemengen zur nächsten regulären Ablesung nach dem Abgrenzungstermin, z. B. Lieferantenwechsel oder Turnusablesung, benötigt. Der MSB der Marktlokation hat die Möglichkeit, auf Basis des nächsten regulären Ablesewertes die Abgrenzungsmengen zu ermitteln. Es werden ausschließlich die Abgrenzungsmengen in den Markt versendet. Die abgegrenzten Mengen sind entsprechend zu kennzeichnen, dass sie nur zusammenhängend in die Prüfung zu den Zählerständen einfließen dürfen. Hat der MSB der Messlokation zu dem geforderten Abgrenzungstermin einen Zählerstand vorliegen, teilt er diesen dem MSB der Marktlokation mit. Der MSB der Marktlokation berücksichtigt diesen beim Erstellen der Abgrenzungsmenge und teilt den Zählerstand dem Markt mit. Wird, nachdem Abgrenzungsmengen verschickt wurden, ein Zählerstand vom MSB der Messlokation an den MSB der Marktlokation übermittelt, der die Abgrenzungsmengen beeinflusst, sind diese entsprechend vom MSB der Marktlokation anzupassen. Die neuen Abgrenzungsmengen als auch der neue Zählerstand werden an die Berechtigten versendet.

	2. Ja, dies ist möglich, da es Situationen im Markt gibt, die eine Notwendigkeit einer Abgrenzung nicht mit ausreichendem Vorlauf erkennen lassen. Der MSB der Marktlokation muss die Bestellung der Abgrenzung mit der entsprechenden Lieferung der Werte beantworten. 3. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung vor dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß des Auslösers des nächsten regulären Ablesewertes. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab Eingang der Bestellung zur Abgrenzung beim MSB der Marktlokation gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß Auslöser Nr. 4 „Zwischenablesung“. 4. In allen Fällen, in denen sich ein zur Abrechnung gebrachter, energiemengenabhängiger Preis innerhalb des abgerechneten Zeitintervalls ändert, sind für alle Zeitpunkte, zu denen sich der Preis in dem Abrechnungszeitraum ändert, Abgrenzungen durch den NB zu bestellen. 5. Ja, der MSB der Marktlokation hat sicherzustellen, dass die Energiemengen der Marktlokation lückenlos und überschneidungsfrei an alle Berechtigten übermittelt werden. Ggf. muss der MSB der Marktlokation bereits versendete Energiemengen stornieren, um eine lückenlose und überschneidungsfreie Situation an der Marktlokation herzustellen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA

5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)

8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA)

9. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	12.05.2021	Erstveröffentlichung

		GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006
V.1.1	01.06.2021	WiM_A001
V.1.2	14.09.2021	WiM_014 (ergänzt um Frage Nr. 5), WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005
V.1.3	05.10.2021	GPKE_035